

5 T 31/07 LG Münster  
106 II 58/06 AG Münster



## LANDGERICHT MÜNSTER

### BESCHLUSS

In dem Abschiebehaftverfahren

#### Beteiligte:

1. der o.g. Betroffene,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michalke, Ludgeristr. 65, 48143 Münster,

2. der Oberbürgermeister der Stadt Münster, Amt für Ausländerangelegenheiten,  
48127 Münster,

**h i e r :** Beschwerde gegen Anordnung der Wohnungsdurchsuchung zur  
Auffindung von Identitätshinweisen .

hat die 5. Zivil-(Beschwerde-)Kammer des Landgerichts Münster  
auf die Beschwerde des Betroffenen vom 09.01.2007  
gegen den Beschluss des Amtsgerichts Münster vom 18.12.2006  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brörs, die Richterin am Landgericht  
Dr. Wappler und die Richterin Marzinkewitz  
am 16.04.2007

**b e s c h l o s s e n :**

Der Beschluss des Amtsgerichts Münster vom 18.12.2006 wird  
aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die Durchsuchungsanordnung durch das  
Amtsgericht Münster vom 18.12.2006 rechtswidrig war.

Der Beteiligte zu 2) hat dem Beteiligten zu 1) die Kosten, die zur  
zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren,  
zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000,-- €  
festgesetzt.

**G r ü n d e :**

Mit Antrag vom 14.12.2006 beantragte der Beteiligte zu 2), die Durchsuchung der  
Wohnräume des Beteiligten zu 1) in der \_\_\_\_\_ in Münster anzuord-  
nen. Zur Begründung führte er folgendes aus:

Der Beteiligte zu 1) sei chinesischer Staatsangehöriger und nach eigenen Angaben am 01.07.1996 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Er habe sodann die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt. Der Antrag sei durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 10.07.1996 abgelehnt worden. Gleichzeitig sei festgestellt worden, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG sowie Abschiebungshindernisse i.S.d. § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Betroffene sei zur Ausreise unter Fristsetzung aufgefordert worden, ihm sei ebenfalls die Abschiebung angedroht worden. Diese Entscheidungen seien am 24.05.2000 rechtskräftig geworden. Seitdem sei der Betroffene vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Erstmals sei im Juli 2001 versucht worden, für den Betroffenen chinesische Passersatzpapiere zum Zwecke der Abschiebung zu erhalten. Die von dem Betroffenen ausgefüllten Passersatzpapieranträge seien an die Botschaft der Volksrepublik China weitergeleitet worden. Im Mai 2002 habe die Botschaft aber mitgeteilt, dass eine Identifizierung anhand der gemachten Angaben nicht erfolgen könne. Der Beteiligte zu 1) sei daher erneut gebeten worden, Passersatzpapieranträge auszufüllen. Dieser Aufforderung sei er nachgekommen, habe jedoch dieselben Angaben gemacht, so dass eine erneute Überprüfung durch die chinesische Botschaft nicht erfolgen konnte. Bei einer persönlichen Vorsprache am 28.04.2006 habe der Beteiligte zu 2) den Beteiligten zu 1) auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen. Der Beteiligte zu 1) habe angegeben, dass er nicht bereit sei, erneut Passersatzpapieranträge auszufüllen, lieber gehe er ins Gefängnis. Es werde vermutet, dass in der Wohnung des Beteiligten zu 1) Papiere vorliegen, die Hinweise auf seine tatsächliche Identität oder etwaige Verwandtschaftsverhältnisse im Bundesgebiet geben können. Daher sei beabsichtigt, die Wohnung nach Dokumenten oder Hinweisen auf seine Herkunft zu durchsuchen.

Mit angefochtenem Beschluss ordnete das Amtsgericht Münster die Durchsuchung der oben genannten Wohnräume an. Zur Begründung führte es aus, dass die Ausländerbehörde Tatsachen dargelegt habe, die die dringende Annahme rechtfertigten, dass der Pass des Betroffenen sich in der oben genannten Wohnung befinde.

Die Durchsuchung wurde durchgeführt. Es wurde ein Mitgliedsausweis vermutlich einer Partei aufgefunden.

Mit Schriftsatz vom 09.01.2007 legte der Beteiligte zu 1) Beschwerde gegen die Durchsuchungsanordnung ein. Zur Begründung führte er aus, dass allein die Vermutung, dass Papiere vorliegen, nicht ausreiche.

Mit Beschluss vom 11.01.2007 hat das Amtsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen und diese nebst Sachakten der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. Die Kammer hat den Beteiligten im Beschwerdeverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Beteiligte zu 2) hat ausgeführt, dass die Erfahrung zeige, dass in vielen Fällen bei Wohnungsdurchsuchungen tatsächlich chinesische Dokumente oder aber zumindest Briefe, Überweisungen nach China oder ähnliche Unterlagen aufgefunden werden, die Hinweise auf die tatsächliche Identität der Person geben. So seien auch in diesem Fall Mitgliedsausweise aufgefunden worden. Diese seien an die zentrale Ausländerbehörde zur Passersatzpapierbeschaffung weitergegeben worden. Ein Ergebnis stehe noch aus.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Insbesondere ist das Rechtsmittel auch nach der Vollziehung der Durchsuchung der Wohnung des Betroffenen noch zulässig. Das Rechtsschutzinteresse des Beteiligten zu 1) besteht insoweit fort, als es nunmehr auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme gerichtet ist. Dies ergibt sich in Fällen einer vollstreckten Durchsuchungsanordnung nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. etwa BVerfGE 96, 27, 39) in der Regel aus Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Durchsuchungsanordnung bzw. ihre Vollstreckung einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt.

Die Durchsuchungsanordnung des Amtsgerichts war auch rechtswidrig, so dass der Feststellungsantrag begründet ist.

Nach § 42 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PolG NW darf das Amtsgericht die Durchsuchung einer Wohnung anordnen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich eine Sache in der Wohnung befindet, die sichergestellt werden darf. Nach § 43 Nr. 1 PolG kann eine Sache sichergestellt werden, um eine gegen-

wärtige Gefahr abzuwehren. Darüber hinaus muss die Durchsuchungsanordnung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein.

Der Beteiligte zu 1) ist gem. § 50 AufenthG ausreisepflichtig und kommt dieser Verpflichtung nicht freiwillig nach, worin ein Verstoß gegen die Rechtsordnung und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit liegt.

Jedoch hat der Beteiligte zu 2) keine Tatsachen vorgetragen, die die Annahme hätten rechtfertigen können, dass sich eine Sache in der Wohnung befindet, die sichergestellt werden darf. Zwar dürften gem. § 43 Nr. 1 PolG NW Gegenstände, die es ermöglichen, die Identität des Beteiligten zu 1) zweifelsfrei festzustellen und Passersatzpapiere zu erlangen sowie aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzusetzen, sichergestellt werden, um die Störung der öffentlichen Sicherheit durch den unberechtigten Aufenthalt des Beteiligten zu 1) zu beseitigen. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass sich solche Dokumente in der Wohnung des Beteiligten zu 1) befinden, sind jedoch nicht dargetan worden. Ein allgemeiner Verdacht bzw. die bloße vage Möglichkeit, dass solche Dokumente in der Wohnung aufgefunden werden können, reicht nicht aus, vgl. OLG Frankfurt im Beschluss vom 19.07.2006, AZ: 20 W 181/06; LG Paderborn im Beschluss vom 18.01.2007, AZ: 2 T 102/06; LG Ravensburg im Beschluss vom 24.03.2003, AZ: 6 T 364/01.

Mehr als einen allgemeinen Verdacht und eine ganz vage Möglichkeit hat der Beteiligte zu 2) nicht dargetan. In der Antragsschrift hat er lediglich angegeben, dass vermutet werde, dass sich in der Wohnung des Betroffenen Papiere befinden, die Hinweise auf eine tatsächliche Identität oder Verwandtschaftsverhältnisse im Bundesgebiet geben. Aus dieser vagen Vermutung sind keine Tatsachen abzuleiten, die die Annahme rechtfertigen, dass sich in der Wohnung Sachen befinden, die sichergestellt werden dürfen. Im Beschwerdeverfahren hat der Beteiligte zu 2) weiter ausgeführt, dass die Erfahrung zeige, dass in vielen Fällen bei Wohnungsdurchsuchungen tatsächlich chinesische Dokumente oder aber zumindest Briefe, Überweisungen nach China oder ähnliche Unterlagen aufgefunden werden, die Hinweise auf die tatsächliche Identität der Person geben. Auch dies sind lediglich Vermutungen, die zumindest für eine ganz überwiegende Mehrzahl von Personen zutreffen, die zur Ausreise verpflichtet sind und ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen. Mit diesem Vorbringen im Beschwerdeverfahren hat der Beteiligte zu 2) die vage Vermutung aus

der Antragsschrift lediglich auf chinesische Staatsangehörige bezogen und die Art der gegebenenfalls aufzufindenden Dokumente benannt. Das Vorbringen bleibt jedoch vage und unkonkret, insbesondere nicht auf den Beteiligten zu 1) im Besonderen bezogen. Natürlich kann es immer sein, dass sich in der Wohnung einer Person Unterlagen oder sonstige Gegenstände finden lassen, die nähere Rückschlüsse auf die Identität der Person ermöglichen. Dies gilt für ausreisepflichtige Ausländer aber nicht mehr und nicht weniger als für andere Personen. Die Kammer schließt sich der herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung – gemäß den oben angeführten Entscheidungen – an, dass die Bezugnahme auf Tatsachen in § 41 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PolG NW leerlaufen würde, wenn man das von dem Beteiligten zu 2) Vorgebrachte zur Rechtfertigung einer Durchsuchung ausreichen ließe.

Tatsachen, auf die eine Durchsuchungsanordnung gestützt werden könnte, sind nach alledem nicht dargelegt. Auf den Feststellungsantrag hin war die Durchsuchungsanordnung daher für rechtswidrig zu erklären.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 a FGG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige weitere Beschwerde zulässig. Sie ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses durch eine von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Schrift beim Amtsgericht Münster, beim Landgericht Münster oder beim Oberlandesgericht Hamm oder aber zur Niederschrift des Rechtspflegers eines der genannten Gerichte einzulegen.

- Brors -

- Dr. Neumann -

- Marzinkewitz -